

AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung – worum geht es?

Hans Muster möchte Ende Schuljahr, also per 31. Juli 2014, im Alter von 63 Jahren in Pension gehen. Seine Ehefrau Rosa – ebenfalls Lehrerin – wird noch ein Jahr länger im Schuldienst bleiben. Zum Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe wird sie 62 Jahre alt sein. Gerne möchten beide wissen, wie viel AHV-Beiträge sie budgetieren müssen.

Von Oliver Grob

Grundsätzlich gilt die Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64/65) auch für Personen, die keiner Erwerbstätigkeit (mehr) nachgehen. Die Höhe der geschuldeten Beiträge hängt von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ab und liegt zwischen Fr. 480.– und Fr. 24000.– pro Jahr.

Wer gilt als «nicht erwerbstätig» im Sinne der AHV?

Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 Prozent der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist. Ausnahme: Wenn der Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von Fr. 960.– (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet, müssen keine eigenen Beiträge bezahlt werden.

Basis der Beitragsbemessung

Bei Frühpensionierten bildet nicht wie bisher das Erwerbseinkommen die Berechnungsbasis für die Höhe der AHV-Beiträge, sondern die Grundlage wird anhand einer Formel berechnet. Einerseits wird das Vermögen herangezogen, andererseits das jährliche Renteneinkommen (ohne IV-Renten) mit dem Faktor 20 kapitalisiert. Beim massgebenden Vermögen stützt sich die AHV auf die Veranlagung der kantonalen Steuerbehörde. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge, ungeachtet des Güterstands, je auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und des Renteneinkommens.

Vergleichsrechnung

Bei Personen, die nicht als voll erwerbstätig gelten, aber ein Erwerbseinkommen erzielen, kommt die Vergleichsrechnung zur An-

wendung: Wenn die Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge mehr als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten, gelten sie als erwerbstätig. Und somit müssen keine AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bezahlt werden.

So weit, so kompliziert. Was bedeutet es konkret im Fall von Hans und Rosa Muster? Im Jahr 2014 werden keine AHV-Beiträge fällig. Hans ist so oder so über die Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau mitversichert. Für das Jahr 2015 stellt sich die Frage, ob Rosas AHV-Beiträge ausreichen oder ob sie bereits als nicht erwerbstätig gilt.

Im Fall von Musters hat sich gezeigt, dass der errechnete Beitrag aus der Erwerbstätigkeit höher ist als die Hälfte des Betrages nach der Formel der Beiträge für Nichterwerbstätige. Somit gilt Rosa für das ganze Jahr als erwerbstätig. Zudem hat sie mit ihrem Einkommen mehr als den doppelten Minimalbetrag abgerechnet, womit Hans für das Jahr 2015 ebenfalls von der Beitragspflicht befreit ist.

Ab 2016 müssen Hans und Rosa beide AHV-Beiträge bezahlen. Sobald Hans 65 wird, ist seine Beitragspflicht erfüllt. Die Beiträge für Rosa werden neu berechnet, da neu auch die AHV-Altersrente von Hans in der Berechnung berücksichtigt wird.

Anrechnung und Akontobeiträge

Bei kleineren Zusatzeinkommen – z.B. Stellvertretungen – kann bei der Ausgleichskasse verlangt werden, dass die über dieses Einkommen bezahlten AHV-Beiträge angerechnet werden.

Die AHV-Ausgleichskasse setzt Akontobeiträge fest, welche quartalsweise provisorisch erhoben werden. Die definitiven Beiträge



Oliver Grob ist eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann HKG von Glauser+Partner, dem offiziellen LEBE-Finanzberater.

Bild zvg

werden aufgrund der definitiven Steuerveranlagung ermittelt. Damit die Akontobeiträge festgesetzt werden können, müssen der Ausgleichskasse die erforderlichen Informationen mittels Formular und Unterlagen (laufende Renteneinkommen, Steuererklärung) eingereicht werden. Hans und Rosa bekommen übrigens keine Aufforderung, sondern müssen sich selber bei der Ausgleichskasse des Kantons melden. Wenn sie das nicht tun, müssen sie die Beiträge später, mit einem Verzugszins von 5 Prozent, nachzahlen.

Fazit

Die AHV-Beiträge sind kein entscheidender Faktor bei der Frage von Hans und Rosa, ob sie vorzeitig in Pension gehen oder nicht. Hingegen überlegt sich Rosa, ob sie mit einer geschickten Wahl von Stellvertretungen die eigenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige und jene von Hans sparen kann. Mit diesem Anliegen und einem Strauss weiterer Finanzfragen machen sie sich auf zum unabhängigen Finanzplaner.

Weitere Informationen

Die AHV informiert über alle Details im Merkblatt 2.03. Unter www.akbern.ch finden sich:

- Das AHV-Merkblatt 2.03 mit Beitragstabelle und Musterberechnungen
- Das Formular Anmeldung für Nichterwerbstätige
- Das Gesuch um Anrechnung